



Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
Z16.800/0007- 16/2019	RS/Ha/Lm	Hahnenkamp	DW 12362	DW 12150	23.05.2019

## Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und die Notariatsordnung geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **Inhalt des Entwurfs:**

Die Europäische Kommission thematisiert in einem gegen die Republik Österreich geführten Vertragsverletzungsverfahren verschiedene Defizite bei der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie in das österreichische Recht. Diese sollen durch die vorliegende Änderung beseitigt werden, indem verschiedene die Rechtsanwälte und Notare bzw die jeweiligen Kammern treffende Verpflichtungen und die von ihnen zu besorgenden Aufgaben präzisiert werden.

### **Zusammenfassung:**

Die BAK begrüßt die vorgenommenen textlichen Erweiterungen, um die Aufgaben von Rechtsanwälten und Notaren zu konkretisieren. Kritisiert wird, dass die Präzisierung durch die weitere Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen ungeeignet ist, die im Vertragsverletzungsverfahren aufgeworfenen Kritikpunkte zu beseitigen.

**Der Entwurf enthält folgende Gesetzesänderungen:**

- Ergänzung der bereits in der Rechtsanwaltsordnung und Notariatsordnung verankerten Pflicht zur Einführung und Aufrechterhaltung von Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und die Verpflichtung zur Überwachung und Verbesserung der laufenden Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Die Klarstellung, dass die Sorgfaltspflichten auch hinsichtlich der Zweigniederlassungen einzuhalten sind.
- Die Klarstellung, dass eine Informationsweitergabe an die Partei selbst oder Dritte verboten ist, zumal der Rechtsanwalt nur bestimmte Behörden bzw die Rechtsanwaltskammer von einer Verdachtsmeldung verständigen darf.
- Verpflichtung des Rechtsanwalts, über Systeme mit sicheren Kommunikationskanälen zu verfügen.
- Zugang der Rechtsanwälte zu aktuellen Informationen der Geldwäschemeldestelle über Methoden der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
- Konkretisierung der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer.

**Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Auch die nunmehr verwendeten abgeänderten Gesetzesbegriffe sind weiterhin sehr allgemein gefasst (zB „laufende Überwachung und Verbesserung“), sodass die von der Europäischen Kommission angesprochenen Kritikpunkte nicht aus der Welt geschafft werden. Eine Aufschlüsselung der Verdachtsmeldungen (Bericht Geldwäschemeldestelle 2017) zeigt, dass von den rund 3.000 Verdachtsmeldungen im Jahr 2017 lediglich 15 von Rechtsanwälten kamen und nur 20 von Notaren. Es ist fraglich, ob die gesetzten Maßnahmen daran etwas ändern können. Eine weitere Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtungen würde die Gesetzesanwendung erleichtern.

Positiv wird bewertet, dass die Rechtsanwaltskammer (Notariatskammer) in Beaufsichtigung der Einhaltung der Geldwäschesorgfaltspflichten auch Anfragen an das BMI und die Geldwäschemeldestelle stellen kann und auch Überprüfungshandlungen „unmittelbar beim Rechtsanwalt“ möglich sein sollen. Es ist auch positiv, dass die Häufigkeit und Intensität der Aufsichtsmaßnahmen konkreter gefasst werden (zB risikobasierter Ansatz gemäß § 23 Rechtsanwaltsordnung).

Kritisch anzumerken ist, dass die Strafen gemäß Disziplinarordnung immer noch deutlich unter den Strafmaßen bei anderen Berufsgruppen liegen (zB unter dem Strafmaß für Verantwortliche von Finanzinstituten). Ein Grund für diese Unterscheidung ist nicht ersichtlich.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

